

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1967/7/7 0524/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1967

## Index

Körperschaftsteuer

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1

BAO §34

BAO §35

BAO §36

BAO §37

BAO §38

BAO §39

BAO §40

BAO §41

BAO §42

BAO §43

BAO §44

BAO §45

BAO §46

BAO §47

KStG 1934 §4 Abs1 Z6

KStG 1966 §5 Abs1 Z6 implizit

## Rechtssatz

Eine auf Grund EINES Stiftungsbriefes errichtete Stiftung, deren Vermögen als einheitliches Ganzes Erträge erzielt, von denen ein Teil dem Geschlechte des Stifters, der andere Teil aber der Vergabe von Stipendien zuzuwenden ist, kann auch nicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise in zwei verschiedene Körperschaftssteuersubjekte, nämlich ein steuerpflichtiges (weil der Familie des Stifters gewidmetes) und ein steuerfreies (weil gemeinnütziges), aufgespalten werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1967:1967000524.X01

## Im RIS seit

08.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)